



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Zulässige Hilfsmittel in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Frühjahr 2023

I. Zugelassene Hilfsmittel

Es sind folgende Hilfsmittel für alle Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung zugelassen:

1. Habersack (vormals „Schönfelder“), Deutsche Gesetze, C. H. Beck-Verlag
oder
Nomos Gesetze, Zivilrecht und Strafrecht
2. dtv-Beck-Texte Nr. 5006, Arbeitsgesetze
oder
Nipperdey, Band I, Arbeitsrecht, C. H. Beck-Verlag
3. Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, C. H. Beck-Verlag
oder
Nomos Gesetze, Öffentliches Recht
4. Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg, C. H. Beck-Verlag
5. dtv-Beck-Texte Nr. 5014, Europa-Recht
oder
Sartorius, Band II, Internationale Verträge – Europarecht, C. H. Beck-Verlag

II. Stand der Hilfsmittel

Die Prüflinge haben jeweils ein Exemplar der zugelassenen Hilfsmittel zu den Aufsichtsarbeiten und zu der mündlichen Prüfung mitzubringen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gesetzessammlungen und Textausgaben auf folgendem Stand befinden:

Aufsichtsarbeiten der Frühjahrskampagne (Februar/März): Oktober des Vorjahres

Mündliche Prüfung der Frühjahrskampagne (Juni/Juli): April desselben Jahres

Aufsichtsarbeiten der Herbstkampagne (September): April desselben Jahres

Mündliche Prüfung der Herbstkampagne (Januar/Februar): Oktober des Vorjahres

Für den Fall, dass die Gesetzessammlungen einen Stand Oktober oder April nicht ausdrücklich ausweisen, ist der letzte davorliegende Stand maßgeblich. Unter Stand ist jeweils der in den Gesetzessammlungen angegebene Stand zu verstehen. Loseblattsammlungen sind vor Beginn der Prüfung vollständig einzusortieren. Das Verwenden nicht einsortierter Ergänzungslieferungen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist es, zusätzlich zu einem zugelassenen Hilfsmittel mit korrektem Stand einzelne aus den Loseblattsammlungen herausgelöste und gesondert geheftet Gesetze eines früheren Stands zu verwenden. Der Gebrauch von Hilfsmitteln mit einem abweichenden Stand ist unzulässig. Er wird nicht beanstandet, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko; Grundlage der Prüfung ist grundsätzlich der Stand der zugelassenen Hilfsmittel. Die Forderung oder Zulassung eines bestimmten Standes der Gesetzessammlungen bedeutet nicht, dass neuere Normen nicht Prüfungsgegenstand sein können.

III. Inhalt der Hilfsmittel

1. Keine Beilagen

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare, Beilagen der Verlage zu den Gesetzessammlungen oder Blätter gleich welchen Inhalts.

2. Keine Änderungen

Inhalte von Loseblattsammlungen dürfen – abgesehen von Aktualisierungen durch vom Verlag herausgegebene Ergänzungslieferungen – nicht beliebig um- oder ausgeheftet werden. Ausdrücklich nicht gestattet ist daher die Veränderung der Reihenfolge oder die Entfernung von Inhalten der Loseblattsammlungen.

3. Eintragungen in den Gesetzestexten

a) Eintragungen in den Gesetzestext und in die Gesetzessammlungen sind grundsätzlich unzulässig.

b) Paragrafenhinweise, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchttinte, die kein System zur Kommentierung enthalten, werden nicht beanstandet.

(1) Paragrafenhinweise

- Paragrafenhinweise können in unbegrenzter Anzahl eingetragen werden.
- Ein Paragrafenhinweis besteht aus dem Paragrafenzeichen bzw. der Abkürzung „Art.“, der Zahl (ggf. mit Untergliederungen wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB; Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. Nr. 37 Anhang LBO oder KV-GKG Nr. 1210.
- Paragrafenketten (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragrafenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Ein Paragrafenhinweis, der auf ein anderes Gesetz verweist, ist zulässig (zum Beispiel § 24a StVG neben § 316 StGB).
- Wörter oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass z.B. „+“, „-“, „()“, „!“, „?“ , „→“, „=“, „[]“, „<>“, „&“, „in Verbindung mit“ oder Durchstreichungen unzulässig sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten müssen in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragrafenhinweis oder die Paragrafenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten, und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen. Ein weiteres Beispiel für den fehlenden sachlichen Zusammenhang wäre die Eintragung von § 1 StGB neben Straftatbeständen, die eine objektive Strafbarkeitsbedingung enthalten. Ein sachlicher Zusammenhang ist auch nicht gegeben, wenn die Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten geeignet sind, ein Prüfungsschema abzubilden.

(2) Unterstreichungen und Hervorhebungen

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Farb- oder Leuchtstifte (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte) vorgenommen werden; auch Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä. werden nicht beanstandet. Letztlich dürfen also Stifte jeder Art verwendet werden.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung enthalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele:
 - farbliche Unterscheidung (zum Beispiel: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (beispielsweise Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen, Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Unterstreichung bzw. Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.

(3) Register

Die Verwendung von Registern und Registerrechen, die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragrafenbezeichnung hinaus keine Information enthalten, wird nicht als Kommentierung oder Eintragung gewertet.

4. Keine vorherige Prüfung der Hilfsmittel

Eine vorherige Prüfung der Hilfsmittel auf Vereinbarkeit mit den Hilfsmittelregelungen durch das Landesjustizprüfungsamt, seine Außenstellen sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt. Einzelanfragen zu den Hilfsmitteln werden aus Gründen der Chancengleichheit nicht beantwortet.

gez. Sintje Leßner
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts